

Orig. an LAZ - 1 z.W.

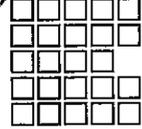
Kopie LA AL

Kopie Amt 24

ku 10.12.08

Lohn 18.12.08
→ über H. Hopmann z.W.
H. Kl. Dat z.W.

Stadt Erlangen



I. Schreiben an:

Stadt Erlangen Postfach 3160 91051 Erlangen

Bauaufsichtsamt

Stadt Erlangen
Theater
Wasserturmstr. 16
91054 Erlangen

Gebäude: Gebbertstraße 1/Post an Rathausplatz1
Zimmer: 219
Kontakt: Herr Knetzger
Telefon: 0 91 31 / 86-1005
Telefax: 0 91 31 / 86-1011
E-Mail: reinhard.knetzger@stadt.erlangen.de

Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de/bauaufsichtsamt>

Unser Zeichen / Schreiben:
VI/63/KRC

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
12. Dezember 2008

Vollzug der Bayer Bauordnung (BayBO) und der Versammlungsstättenverordnung (VStättV); Brandschutzvorkehrungen im Markgrafentheater

Anlage: 1 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Stadt Erlangen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Das Theater Erlangen wird aufgefordert, die nach BayBO und VStättV erforderlichen Brandschutzmaßnahmen bis 31.12.2010 herzustellen und hierfür bis spätestens 31.12.2009 einen genehmigungsfähigen Bauantrag einzureichen. Andernfalls muss eine weitere Nutzung des Theaters untersagt werden.
2. Das Theater Erlangen wird aufgefordert, als Kompensationsmaßnahme für die vorliegenden Brandschutzmängel ab dem 1.1.2009 während der Theaterraufführungen und sonstiger Veranstaltungen eine zusätzliche Brandschutzwache im Bereich der Garderobe einzusetzen.
3. Die sofortige Vollziehbarkeit von Ziffer 2 wird angeordnet.
4. Dieser Bescheid ist kostenfrei.

G r ü n d e:

I.

Nach Feststellungen des Bauaufsichtsamtes sind die Treppenzugänge zu den Rängen des Theaters nicht als notwendige Treppenräume i.S. des Art 33 BayBO i.V.m. § 8 VStättV ausgebildet. Im Treppenraum befindet sich die Garderobe. Daher sind gesicherte Flucht- und Rettungswege für die Theaterbesucher nicht gegeben, es besteht im Brandfall eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit. Der Zuschauerraum verfügt über keine ausreichende Entrauchung. Das vorliegende Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Maier vom 13.06.2008 hat weitere brandschutzrechtliche Mängel aufgezeigt.

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr
Haltestelle: Zollhaus Buslinien: 285, 293, 294, 296

Konten der Stadtkasse:		Flessabank Erlangen	Kto. 880 035	BLZ 793 301 11	
Sparkasse Erlangen	Kto. 31	BLZ 763 500 00	Raiffeisen-Volksbank Erlangen eG	Kto. 400	BLZ 763 600 33
HypoVereinsbank	Kto. 4 536 657	BLZ 763 200 72	Postbank Nürnberg	Kto. 47 78-855	BLZ 760 100 85

Hinweise zur elektronischen Kommunikation unter www.erlangen.de/kommunikation

II.

Die Stadt Erlangen ist gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Um die Sicherheit des Theaterbetriebes zu erhöhen ist als Sofortmaßnahme während der Theateraufführungen und sonstiger Veranstaltungen der Einsatz einer zusätzlichen Brandschutzwache im Bereich der Garderobe anzuordnen. Die im Treppenraum liegende Garderobe stellt eine große Brandlast dar, die ein unverzügliches Eingreifen bei Rauch- und Brandentwicklung erfordert. Diese Kompensationsmaßnahme ist als vorläufige Sicherung bis 31.12.2010 erforderlich und angemessen.

Weiterhin ist der Umbau der bestehenden Treppenzugänge zu notwendigen Treppenräumen i.S. des Art. 33 BayBO i.V.m. § 8 VStättV sowie der Einbau einer maschinellen Entrauchungsanlage entsprechend den Anforderungen des § 16 VStättV zu fordern. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 54 Abs. 2 BayBO.

Es besteht ein großes öffentliches Interesse daran, dass öffentliche Versammlungsstätten den einschlägigen brandschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und dass Gefahren für Leben und Gesundheit von Theaterbesuchern ausgeschlossen werden. Demgegenüber ist dem Interesse des Theaters Erlangen an einem Unterbleiben der erforderlichen baulichen Maßnahmen ein geringeres Gewicht beizumessen. Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen und erforderlich, um die bestehende Gefährdung der Besucher zu unterbinden und um langfristig einen sicheren Spielbetrieb zu ermöglichen.

Es liegt weiterhin im öffentlichen Interesse, dass Maßnahmen, die dazu dienen, um Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen, unverzüglich durchgeführt werden. Dem Interesse des Theaters Erlangen an einem Unterbleiben der geforderten Maßnahmen ist demgegenüber ein geringeres Gewicht beizumessen. Würde von der sofortigen Vollziehbarkeit abgesehen, könnte die als Kompensation für die vorliegenden baulichen Mängel dienende Maßnahme durch Erhebung einer Klage auf längere Zeit hinausgeschoben werden. Damit würde der Gefährdungszustand weiterhin andauern. Um dies zu vermeiden ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehbarkeit von Ziff. 1 und 2 dieses Bescheides anzuordnen.

Die Kostenfreiheit beruht auf Art. 4 des Kostengesetzes.



von Laackum

Oberverwaltungsrat

- II. Kopie <Amt 24>, <Amt 37> z.K.
- III. Kopie Amt 63 z.V.